

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

9. August 1862.

Nro 183.

101
9. Sierpnia 1862.

(1353)

Edikt.

(1)

Nro. 2847. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczów wird hiermit fund gewoht, daß auf Ansuchen die Moses Eidelberg zur Befriedigung der wider die Fr. Rochme Brandeis als Alleinerbin der liegenden Masse der Cemach Eidelberg erzielten Summe von 1938 fl. 12 kr. R.D. oder 2035 fl. 11 kr. öst. W. sammt Nebenküchen die öffentliche Veräußerung der, der Rochme Brandeis eigenhändig gebrüg. n Hälfte der in Złoczów sub Nro. 37 Stadt gelegenen Realität in zwei Terminen, das ist: am 12. September und 20. Oktober 1862 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, jedoch nicht unter dem erhobenen Schätzungsvertrag hiergerichts abgehalten werden wird.

1) Als Aufrufpreis der zu veräußernden Hälfte der Realität Nro. 37 Stadt wird die Summe von 2252 fl. 54 kr. öst. W. als der gerichtlich erhobene Schätzun. & werth dieser Realitätshälfte angenommen.

2) Sollte dieser Realitätsanteil bis diesen zwei Heilbietungsterminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungsvertrag veräußert werden, so wird zur Feststellung eilegender Lizitationsbedingungen vor Aufschreibung des dritten Heilbietungstermines die Tagsschätzung auf den 21. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, zu welcher die Hypothekargläubiger vorgeladen werden.

Die Ediktauskünfte und die Heilbietungsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur während der Anstellten eingesehen werden.

Gieben werden die Streittheile und zwar Moses Eidelberg und Rochme Brandeis a's Alleinerbin der liegenden Masse der Cemach Eidelberg, dann die Hypothekargläubiger Herr Israel Roth, Moses Flieg, Juda Funkenstein, Wolf Schwager zu eigenen Händen, dagegen alle diesenigen Hypothekargläubiger der fälligen in Złoczów sub Nro. 37 gelegenen Realität, welche nach dem 4. Nov. 1860 ins Grundbuch gelangen sollten, dann diejenigen, denen aus was immer für einem Grunde dieser Bescheid vor dem obigen ersten Heilbietungstermine nicht genug zeitlich oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch Edikte und den ihnen in der Person des Advoakaten Dr. Skatkowski mit Substitution des Advoakaten Dr. Warteresiewicz bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 30. Juli 1862.

(1352)

Edikt.

(1)

Nr. 2696. C. k. sąd obwodowy w Złoczu z miejsca pobytu niezaną p. Elżbiętę Czyszarową, lub gdyby nie była już przy życiu, jej nieznanego spadkobiercę, lub innego rodzaju spadkobiercę tym edyktem zawiadamia, że przeciw tymże p. Malwinie z Komarnickich Morawska i p. Anna z Komarnickich Horodyska w tutejszym sądzie pozew o orzeczenie, że suma 534 zł. w. w. na realność w Złoczu pod Nro. 56 i 58 polozonej zabezpieczona, zadawnieniem zgasła, i ze stanu biernego rzeczynej realności zmazaną być ma, pod dniem 12. kwietnia 1862 do liczby 2596 podała, i ze w celu przeprowadzenia tego sporu do ustnej rozprawy termin w tutejszym sądzie na dzień 26. sierpnia 1862 o godz. 10ej przed południem, uchwałą z dnia 21. maja 1862 do liczby 2596 naznaczonym zostanie.

Gdy miejsce pobytu pozwanej wiadomo nie jest, przeto postanawia się tezże lub w razie jej śmierci jej nieznajomym spadkobiercom i prawowabywcom na tychże koszt i szkodę kuratora w osobie p. adwokata Wesołowskiego z substytucją p. adwokata Warteresiewicza i onemu powyżej powołaną uchwałę doręcza się.

Z rady c. k. sądu obwodowego.
Złoczów, dnia 21. maja 1862.

(1349)

Lizitations-Ankündigung.

(1)

Nr. 3710. In Folge hoher k. k. Statthalterei-Verordnung ddt. 31. Juli 1862 J. 48669 wird wegen Sicherstellung des, dem allgemeinen Krankenhaus erforderlichen Materiale zur Erzeugung verschieden. Wäsche- und Bettzeug-Mittel, dann Pantoffeln aus ungeschwärztem Kalbsleder für das Jahr 1862 die Lizitation-Verhandlung auf den 20. August 1862 Vormittags 9 Uhr im Kommissions-Lokale des allgemeinen Krankenhauses abgehalten werden.

Das Erforderniß besteht in

412 ² / ₃₂	Wiener Ellen Kutton zu Bettspiegeln zu 30 ⁰ / ₃₂ Ellen breit,
143 ⁶ / ₃₂	Lischzeug zu Handtücher
82 ⁶ / ₃₂	Servietten
1411 ⁵ / ₃₂	Zwillich zu Schlafröcke
153 ¹⁹ / ₃₂	seine
9672 ²³ / ₃₂	ordinäre Flache-
870 ²⁸ / ₃₂	{ Leinwand zu 30 ⁰ / ₃₂ Ellen breit.
1553 ⁸ / ₃₂	Hans-
600 Paar kalbslederne Pantoffeln.	Estrohsack.

Jede Gattung Leinwand muß gut gebleicht sein.

Unternehmer werden mit dem Beifache vorgeladen, daß vor Beginn der Lizitation ein Vadium von 500 fl. öst. W. zu erlegen ist, und daß während der Verhandlung auch Offerte belegt mit dem Vadium angenommen werden, wie auch daß die oben angegebene Erforderniß binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Verständigung von der kostetigen Bestätigung des gemachten Anbothes abgeliefert sein muß.

Die Lizitationsbedingnisse, dann die Muster der zu liefernden Sorten, können in den gewöhnlichen Umtastunden in der Kanzlei der Kronenhaus Verwaltung eingesehen werden.

(1355)

Kundmachung.

(1)

Nro. 14877. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Section I. wird der Herr Landes-Advokat Dr. Königsmann mit Substitution des Herrn Landes-Advoakaten Dr. Blumenfeld der abwesenden und dem Wohnorte noch unbekannten Anna Wadoczyńska aus Anloß der wider dieselbe vom Mathias Kerschbaum überreichten Klage de präses. 12. Juli 1862 Zahl 14877 wegen Zahlung des Mietzinses von 10 fl. 50 kr. öst. W. j. R. G. zum Kurator mit dem Auftrage bestellt, die abwesende Anna Wadoczyńska gesetzmäßig zu vertreten.

Lemberg, am 18. Juli 1862.

(1357)

Kundmachung.

(1)

Nro. 565. Pehuse der Sicherstellung des Bedarfes an Brot und der warmen Bespeisung für gesunde und franke Haftlinge des Tarnopoler k. k. Kreis, erichtet, dann an Lagerstroh und Reibbesen im Laufe des Verwaltungsjahres 1863 in beständigen Quantum von

- a) 70297 Brotportionen à 1¹/₂ Wiener Pfund,
- b) 3941 dto. à 2 dto.
- c) 74238 warmen Kostportionen für gesunde Haftlinge,
- d) 4312 ganzen Portionen Spitalskof,
- e) 457 halben dto.
- f) 907 drittel dto.
- g) 97 viertel dto.
- h) 85 volle Diätportionen Spitalskof,
- i) 24 leerer dto.
- k) 200 Zentner Lagerstroh,
- l) 600 Stück Birkenbisen,

wird bei dem Präsidium des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes am 3. September 1862 Nachmittags um 3 Uhr die lizitorische Verhandlung abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige mit einem die Stelle der Kauzion vertretenden Vadium per 1053 fl. öst. W. versehen, vorgeladen werden.

Auch werden bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung gehörig markierte schriftliche Offerten angenommen, welche mit dem obigen Vadium belegt sein, den Anbothen mit Buchstaben ausgedrückt und die Bestätigung enthalten müssen, daß dem Offerenten die Lizitations-Bedingnisse bekannt sind, und sich derselbe ihnen unterziehe, die gedachten Bedingnisse, Aufrufpreise und Speisenormen können bei dem besagten Kreisgerichts-Präsidium eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.
Tarnopol, am 6. August 1862.

(1347)

Edikt.

(2)

Nr. 541. C. k. sąd powiatowy w Radymnie oznajmia, że na dniu 19. lipca 1808 zmart Dmytro Szczepaniak w Wysocku bez rozporządzenia ostatniej woli.

Sąd nieznając pobytu pozostałego wnuka Michala Szczepaniaka, wzywa takowego, żeby w przeciągu roku jednego od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosił się w tym sądzie, i wniosł oświadczenie swoje do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświadczeniem już spadkobiercami i ustanowionym dla niego kuratorem Państwem Furem przeprowadzi się.

C. k. sąd powiatowy.
Radymno, dnia 22. lipca 1862.

(1343)

Edikt.

(3)

Nro. 863. Vom Nizankowicer k. k. Bezirkssame als Gericht wird über Ansuchen der städtischen Gemeinde Nizankowice die Einleitung der Amortisirung des von dem Nizankowicer k. k. Steueramte unterm 12. August 1854 Nro. 73-81 ausgestellten Zertifikats über den, zum Nationalanlehen vom Jahre 1854 subskribierten Betrag von 500 fl. R.D. bewilligt, und der Inhaber dieses Zertifikats (Anleihenschein) aufgefordert, solches binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens dieses Zertifikat (Anleihenschein) nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist über neuerliches Ansuchen des Amortisationswerkers für null und für amortisiert, daher nichtig erklärt werden würde.

Nizankowice, den 25. Juni 1862.

(1306)

G e d i k t.

(3)

Nro. 8522. Vom k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird dem Herrn Anton Myslowski, Gutsbesitzer von Koropiec, Tlumaczec Bezirks mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Lenberger k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Konsuls unterm 21. August 1861 Zahl 8381 wegen Zahlung der Summe von 55 fl. 35½ kr. ös. W. bei diesem Kreisgerichte eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber gegenwärtig eine neue Tagfahrt auf den 28. August 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bar dasch mit Substitution des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kolischer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfrage nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen

Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Stanislau, am 21. Juli 1862.

(1330)

G e d i k t.

(3)

Nro. 4482. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Herrn Karl Böhm, Hypothekar- und Gläubiger des Gutsantheils Dobra, hiermit bekannt gegeben, daß demselben aus Anlaß der eingeleiteten Verhandlung Lehns-Zuweisung des für die Aufhebung der unterthänigen Leistungen obigen Gutes zugesprochenen Entschädigungskapitals der Kurator ad actum in der Person des Herrn Adv. Dr. Reger bestellt wurde, mit welchem diese Verhandlung vorschriftsmäßig durchgeführt werden wird.

Przemysl, am 9. Juli 1862.

Anzeige - Blatt.**J. G. Popp's**

Anatherin-Mundwasser sammt Anatherin-Zahnpasta, dessen vegetabilisches Zahnpulver und Zahnpulomb zum Selbstplombiren hohler Zähne, sind soeben in der großen Weltausstellung zu London durch den für cosmetische Artikel einzige möglichen Preis „der ehrenvollen Erwähnung“ ausgezeichnet worden.

Der Sieg, den wir dem am ganzen Continent verbreiteten und sich eines glänzenden Rufes erfreuenden Anatherin-Mundwasser und der dazu von Herrn Popp bereiteten Anatherin-Zahnpasta, seinem Zahnpulver und Zahnpulomb p. ophozetzen, ist in Erfüllung gegangen, und nicht schnell genug können wir im Interesse der zahllosen Verehrer dieser nur im wahren Sinne des Wortes ausgezeichneten Artikel davon Kunde geben.

Vor vierzehn Jahren wurde das Anatherin-Mundwasser zuerst in Wien unter Beihältnissen, die den gegenwärtigen Aufführung kaum ahnen ließen, in Handel gebracht.

Es wäre beinahe unmöglich, die Hindernisse, welche sich einer schnellen Verbreitung dieses jetzt einzig dastehenden Präservativs gegen Zahn- und Mundkrankheiten entgegenhielten, aufzuzählen.

Nur der eisernen Consequenz, einer Beharrlichkeit, welche nur das Selbstvertrauen auf die gute Sache erzeugen konnte, ist es gelungen, siegreich durchzudringen, und mit wahrhaftem Stolz kann Herr Popp auf die Lausende von Dankesvoten hinweisen, welche mit rührender Anerkennung die Erhaltung der Zähne, als der schönsten Zierde des Menschen, seinem Anatherin-Mundwasser zuschreiben.

Für alle Fälle, welche bisher versäumt haben, sich des Anatherin-Mundwassers zu bedienen, lassen wir einen Auszug aus dem offiziellen Ausstellungs-Katalog der österreichischen Abtheilung folgen.

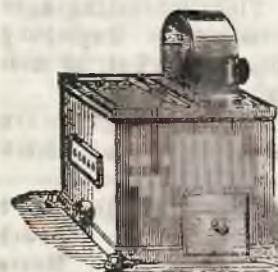
Möge die selbe dazu beitragen, daß sich das Anatherin-Mundwasser sammt seinen Geschwistern der Zahnpasta, Zahnpulvern und Zahnpulomb, in jeder Familie, welche von dem unsterblichen Werthe gesunder Zähne und eines frischen, gesunden Athems durchdrungen sind, Eingang verschaffe.

Das k. k. patentirte und erste amerikanisch-patentirte Anatherin-Mundwasser wurde von dem Aussteller vor 14 Jahren erfunden und von den ersten Autoritäten der Medizin und Chemie als ein vortreffliches Conservierung- und Heilmittel gegen Zahn- und Mundkrankheiten anerkannt.

Aussteller beruft sich auf die Zeugnisse der Ge. ten Ärzte Dr. Oppolzer, Professor der k. k. Klinik zu Wien, Dr. V. Klejinsky, k. k. Landesgerichts-Chemiker in Wien; Dr. Johann Florian Heller, Vorstand der k. k. pathologisch-chemischen Lehranstalt und k. k. Landesgerichts-Chemiker in Wien, und Dr. Schuhbach, Assistent der chirurgischen Polyclinic zu Jena. Die specielle Wirkung des Anatherin-Mundwassers als Conservierungsmittel äußert sich vorzüglich bei üblem Geruch von hohen und künstlichen Zähnen, sowie bei Tabakgeruch; dasselbe ertheilt dem Atem einen Wehlgeruch und wirkt erfrischend im Munde.

Als Heilmittel wirkt es auf die Zähne und das Zahnsfleisch, indem es die Zahnskrusten beschwächtigt, lockeres, leicht blutendes und schwammiges Zahnsfleisch heilt, lockere Zähne durch die vermehrte Contraction im Zahnsfleische beseitigt und die Fäulnis des selben verhindert, daher es besonders im Scorbuit bei Seefahrten, sowie beiblasen und Husteln im Munde, überhaupt bei allen Krankheiten der Schleimhäute des Mundes, mir Nutzen angewendet wird. Aussteller exportirt von seinem Anatherin-Mundwasser jährlich mehr als 150.000 Flacone, namentlich nach Deutschland, der Schweiz, Schweden, Russland, Walachia, Serbien, Dänemark, nach dem Orient, besonders nach Egypten, und seit einem Jahre auch nach Amerika, woselbst denselben auch ein ausschließliches Patent ertheilt worden ist. Besonders empfehlenswerth ist auch die von dem Aussteller erzeugte k. k. patentirte Anatherin-Zahnpasta, sowie dessen Zahnpulomb und Zahnpulver.

(1224-1)

Doniesienia prywatne.**Spiritus = Mess = Apparat
mit Alkoholometer = Ständer,**

vom hohen k. k. Finanz-Ministerium
zur Steuerbemessung angeordnet.

Preis pr. Apparat sammt Verpackung 115 ös. W. loco Wien pr. Komptant.

Bestellungen werden entgegengenommen
und baldmöglichst erbeten in der Fabrik
des Privilegiums-Inhabers

Reinhold Stumpe,
Mechaniker.

Wien, Margarethen-Gartenstraße Nr. 58.

(1160-8)

Da in jüngster Zeit Besitzer von Gasenrichtungen, ohne Wissen und Willen der Verwaltung der Gasanstalt Veränderungen an diesen Einrichtungen haben vornehmen lassen, so findet sich die Unterzeichnete veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß laut §. 15 des unter 12. Februar 1856 mit dem Löbl. Magistrat der königl. Hauptstadt Lemberg abgeschlossenen Vertrages Niemanden als der Gasanstalt selbst das Recht zusteht, neue Gasenrichtungen zu machen oder alte zu verändern und zu reparieren, und daß sie in solchen Fällen zur Verweigerung der Gasabgabe berechtigt ist.

Lemberg, den 1. August 1862.

(1323-2)

Die Verwaltung der Gasanstalt.

Zwei, höchstens drei Studierende (Real- oder Gymnasialschüler zwischen 10—16 J.) werden für das bevorstehende Schuljahr in Aussicht, Kost u. s. w. bei einem Schulmann aufgenommen. Näheres im Handlungsgewölbe des Herrn Johann Stromenger nächst der Post Nro. 585.

(1350-1)

(613)

(Eingesandt.)

Die einfache Veröffentlichung der nachfolgenden unantastbaren Anerkennungsschreiben, welche dem Zahnarzt Herrn J. G. Popp, Stadt, Tschlauben 537, dem Erzeuger des weltberühmten Anatherin-Mundwassers zugekommen sind, überheben uns der Mühe jeder weiteren Auspräfung.

Herrn Zahnarzt Popp.

Ich habe Ihr Anatherin-Mundwasser geprüft und empfehlenswerth gefunden.

Wien, den 22. Jänner.

Prof. Oppolzer.

Iuctor magnis, Prof. d. k. k. Klinik zu Wien, k. sächs. Hofrat ic. Ich bezinge, daß ich seit längerer Zeit das Anatherin-Mundwasser des Zahnarztes J. G. Popp mit vielem Erfolge brauche, und mich von der wohltueoden Wirkung desselben überzeugt habe.

Baron Louis Pereira m. p.

Die Endesfertigte bestätigt dem Herrn Zahnarzt J. G. Popp daher mit Vergnügen und der Wahrheit gemäß, daß sie dessen Anatherin-Mundwasser schon seit langer Zeit gebraucht, und dasselbe nicht nur seiner Güte, sondern auch seines angenehmen Geschmackes wegen allgemein bestens empfehlen kann.

Wien, im Jänner.

Therese Fürstin Esterhazy.

Berehrter Herr!

Empfangen Sie meinen innigsten Dank für die Menschenfreundschaft und Güte, mit welcher Sie den unter der Pflege des Maria-Elisabethen-Vereines sich befindlichen armen Kindern beigestanden sind. Einige dieser Kinder waren von strophulosem Scorbuit im Munde ergriffen. Sie verabfolgten denselben unentgegnetlich Ihr heilsames Anatherin-Mundwasser, und Ihrer Behandlung danken die Kinder ihre gänzliche Heilung.

Im Namen der Kinder, die von ihren Leiden befreit sind, und des Vereines versichere ich Sie, verehrter Herr, der dankbaren Anerkennung und der besonderen Achtung, mit der ich die Ehre habe zu sein Ihre ergebene Gräfin Fries.

Wien, im Jänner.

Präsidentin des Maria-Elisabethen-Vereines.

pr. Adress: Herrn J. G. Popp, Zahnarzt, Stadt Nr. 557.

Mein Herr!

Sie freundlichst ersuchend, mir von Ihrem Anatherin-Mundwasser 12 Flacone amgehend pr. Post einzufinden, da ich selbst schon längere Zeit entbehren mußte, und ich in der Zwischenzeit englische und französische Fabrikate gebrauchte, welche mir aber nicht dienten, während dem mir Ihr so allgemein beliebtes Anatherin-Mundwasser auch auf meine Zähne und Mundtheile die wohlthätigste Wirkung hervorbrachte, wovon ich mir die vollkommenste Überzeugung während meines Aufenthalts in Wien durch den täglichen Gebrauch verschaffte.

London.

Achtungsvoll Lady Am. Clarke.